

05.12.95**Gesetzesantrag**
des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) und der Eichordnung**A. Zielsetzung**

Die Privatisierung von staatlichen Aufgaben ist Teil einer allgemein für notwendig erachteten Verwaltungsreform, die zu dem Ziel eines fähigen Staates, der nicht durch unnötige Verpflichtungen überlastet und durch unnötige Lasten handlungsunfähig gemacht wird, beiträgt. Die Eichung von Meßgeräten ist eine Aufgabe, die nicht zwingend vom Staat wahrgenommen werden muß. Ziel des Gesetzes ist, den Bundesländern die Möglichkeit zu eröffnen, die Eichung von Meßgeräten auf Private übertragen zu können.

B. Lösung

Zur Erreichung des Ziels sieht der Gesetzesentwurf folgende Regelungen vor:

Ausgehend von der bewährten Institution der staatlich anerkannten Prüfstellen für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme wird ein für alle Bundesländer einheitliches Modell geschaffen, das den Bundesländern ermöglicht, die Eichung von Meßgeräten auf staatlich anerkannte Prüfstellen zu übertragen.

Nach dieser Lösung wird es den jeweiligen Bundesländern überlassen, die Eichung von Meßgeräten von Behörden oder staatlich anerkannten Prüfstellen durchführen zu lassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Änderung des Eichgesetzes dienen der Privatisierung öffentlicher Aufgaben und können sich zumindest langfristig kostenminimierend auf die einzelnen Länderhaushalte auswirken.

Bundesrat

Drucksache **847/95**

05.12.95

Gesetzesantrag
des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) und der Eichordnung

FREISTAAT SACHSEN
DER MINISTERPRÄSIDENT

Dresden, den 30. November 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Präsident,

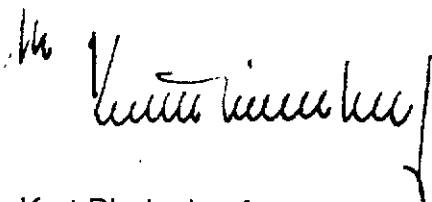
die Sächsische Staatsregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) und der
Eichordnung

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gem. Art. 76 Absatz 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, den Antrag gem. § 36 Abs. 2 Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Kurt Biedenkopf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) und der Eichordnung

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Meß- und Eichwesen

Das Gesetz über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2133), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Wörtern "Prüfstellen für Meßgeräte" die Wörter "für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme" gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Eichordnung

Die Eichordnung vom 12. August 1988 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1994 (BGBl. I S. 1293), wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Abs. 1 wird die Zahl "29" durch die Zahl und den Buchstaben "28a" ersetzt.
2. In der Überschrift zu Teil 9 werden nach den Wörtern "Prüfstellen für die Beglaubigung von Meßgeräten" die Wörter "für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme" gestrichen.
3. In § 47 Abs. 1 werden nach den Wörtern "Prüfstellen für die Beglaubigung von Meßgeräten" die Wörter "für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme" gestrichen.

4. Nach § 47 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

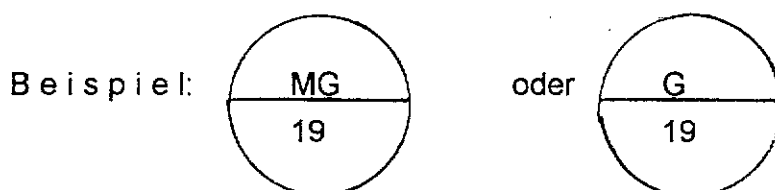
"(3) Instandsetzungsbetriebe (§ 72) und Wartungsdienste (§ 73) sollen nicht als Prüfstellen für Meßgeräte staatlich anerkannt werden."

5. In § 57 Abs. 1 werden nach den Wörtern "Prüfstellen für Meßgeräte" die Wörter "Gas, Wasser oder Wärme" gestrichen.

6. Die Ziffer 4 des Anhanges D zur Eichordnung wird wie folgt gefaßt:

"Stempelzeichen der staatlich anerkannten Prüfstellen (§59)

Das Beglaubigungszeichen besteht aus einem Kennbuchstaben der zuständigen Behörde und einer der Prüfstelle von der zuständigen Behörde zugeteilten Ordnungsnummer. Daneben kann das Beglaubigungszeichen die Buchstaben E bei Meßgeräten für Elektrizität, G bei Meßgeräten für Gas, K bei Meßgeräten für Wärme, W bei Meßgeräten für Wasser und M für die anderen Meßgeräte enthalten.



Die Jahresbezeichnung besteht aus den letzten beiden Ziffern des Jahres der Beglaubigung (s. Nummer 3.4)."

Artikel 3

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Eichordnung können auf Grund der Ermächtigung des § 3 Abs. 1 des Eichgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Durch die Gesetzesänderung wird die Rechtsgrundlage für eine Privatisierung der Erst- und Nacheichung geschaffen.

Die einzelnen Vorschriften:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 4 Eichgesetz)

Die Änderung des § 2 Abs. 4 Eichgesetz führt dazu, daß nicht nur Meßgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme von staatlich anerkannten Prüfstellen beglaubigt werden dürfen, sondern alle Meßgeräte, die der Eichpflicht unterliegen.

2. Zu Artikel 2

Zu Nr. 1 (§ 59 Eichordnung)

Die Einbeziehung des § 28 a in die Verweisungskette des § 59 Abs. 1 Eichordnung wird aufgrund der Tatsache notwendig, daß die Erst- und die Nacheichung sämtlicher Meßgeräte zukünftig auch von staatlich anerkannten Prüfstellen vorgenommen werden können. Deshalb müssen auch die Meßgeräte, die von einer staatlich anerkannten Prüfstellen beglaubigt werden, in die im § 28a Satz 2 geregelte Gleichstellung von einem von einer zuständigen Behörde als geeicht gestempelten Meßgerät mit solchen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit dem Zeichen für die EWG- Ersteichung versehen wird, mit einbezogen werden.

Zu Nr. 2 (Teil 9 der Eichordnung)

Siehe Begründung zu Artikel 1

Zu Nr. 3 und Nr. 4 (§ 47 Abs. 1 Eichordnung)

Siehe Begründung zu Artikel 1

Zu Nr. 4 (§ 47 Abs. 3 Eichordnung)

Diese Regelung wird neu eingeführt, um einen Interessenskonflikt mit negativen Wirkungen auf den Verbraucherschutz zu verhindern, der entstehen könnte, wenn Instandsetzer gleichfalls als Prüfstelle zugelassen werden.

Zu Nr. 5

Siehe Begründung zu Artikel 1

Zu Ziffer 6 (Ziffer 4 des Anhangs D zur Eichordnung)

Da die Gesetzesänderung den einzelnen Ländern obheimstellt, die Ersteichung und Nacheichung weiterhin von zuständigen Behörden oder nach einer staatlichen Anerkennung von einer staatlich anerkannten Prüfstelle vornehmen zu lassen, erscheint es sinnvoll, die bisher geltenden Beglaubigungszeichen beizubehalten und, soweit Länder die Eichung/Nacheichung auf Prüfstellen übertragen wollen, ein weiteres Zeichen für die bisher der Beglaubigung durch Prüfstellen vorenthaltenen Meßgeräte einzuführen.

3. Zu Artikel 3

Bei der Eichordnung handelt es sich um eine Rechtsverordnung. Die Änderung einer Rechtsverordnung durch Gesetz führt zu einer Rangänderung dahingehend, daß die geänderten Vorschriften der Verordnung den Rang eines förmlichen Gesetzes erhalten. Damit die gesetzlich geänderten Verordnungsteile nach Maßgabe der ursprünglichen Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 3 des Eichgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden dürfen, wird eine Entsteinerungsklausel in das ändernde Gesetz aufgenommen.